

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SU160013-O/U/cow

Mitwirkend: Obergerichter lic. iur. P. Marti, Präsident, Obergerichterin lic. iur.
Ch. von Moos und Ersatzobergericht lic. iur. B. Amacker sowie
die Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Truninger

Beschluss vom 29. Februar 2016

in Sachen

Statthalteramt Bezirk Horgen,

Verwaltungsbehörde und Berufungsklägerin

gegen

A. _____,

Beschuldigter und Berufungsbeklagter

betreffend
gerichtliche Beurteilung

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Horgen, Einzelgericht, vom
17. November 2015 (GC150023)**

Erwägungen:

1. Gegen das Urteil des Bezirksgerichts Horgen, Einzelgericht, vom 17. November 2015 hat das Statthalteramt des Bezirks Horgen zwar rechtzeitig Berufung angemeldet (vgl. Urk. 9), innert der Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO aber keine Berufungserklärung eingereicht. Deshalb ist auf die Berufung gestützt auf Art. 403 Abs. 1 und Abs. 3 StPO nicht einzutreten.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind ausgangsgemäss auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem Beschuldigten ist mangels Umtrieben im Berufungsverfahren keine Entschädigung zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Berufung des Statthalteramts des Bezirks Horgen vom 19. November 2015 wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen.
3. Dem Beschuldigten wird keine Entschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an
 - den Beschuldigten
 - das Statthalteramt des Bezirks Horgen
 - die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürichsowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz.
5. Rechtsmittel:
Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 29. Februar 2016

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. P. Marti

lic. iur. A. Truninger